

ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden immer montags an dieser Stelle veröffentlicht.

URTEIL 1

Auch fiktive Steuervorteile zählen mit

Unterhaltspflichtige müssen alle steuerlichen Möglichkeiten ausnutzen, um ihr Einkommen zu optimieren. Denn im Zweifel wird ein fiktiver Steuervorteil bei der Festsetzung des Unterhalts berücksichtigt. Das geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg hervor, auf die die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins aufmerksam macht.

In dem verhandelten Fall hatte der Vater eines Sohnes nach der Trennung von der Mutter wieder geheiratet. Das Bruttoeinkommen des Möbelmonteurs betrug 1750 Euro. Seine Ehefrau war ebenfalls berufstätig, erhielt jedoch Bafög. Die Möglichkeit des Ehegattensplittings nahm das Paar nicht in Anspruch. Der Mann beantragte den festgesetzten Unterhalt in Höhe von 225 Euro auf den Mindestunterhalt von 85 Euro herabzusetzen. Sein Antrag hatte nur teilweise Erfolg. Der Vater müsse sich den fiktiven Steuervorteil anrechnen lassen, den er durch das Ehegattensplitting hätte. Schließlich müsse er alles tun, um sein Einkommen zu optimieren. Allerdings müssten auch die Nachteile eines Steuerklassenwechsels für den neuen Ehepartner berücksichtigt werden. Daher wurde der Unterhalt in diesem Fall auf rund 188 Euro festgelegt.

§ Oberlandesgericht Nürnberg, Aktenzeichen: 10 UF 1182/14

URTEIL 2

Leistungen im Freiwilligen-Jahr

Der Anspruch auf Kindesunterhalt bleibt auch während eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bestehen. Das erklärt die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) und bezieht sich auf ein Urteil vor dem Oberlandesgericht Hamm.

Eine junge Frau hatte für die Zeit ihres FSJs von ihrem Vater einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 149 Euro verlangt. Sie machte das Freiwillige Soziale Jahr in einem Krankenhaus und bekam dort im Monat 370 Euro. Der Vater wollte das Geld nicht bezahlen. Während des FSJs bestehe kein Anspruch auf Kindesunterhalt, argumentierte er. Das Gericht gab der Tochter Recht. Ein FSJ stelle einen Ausbildungsschritt dar. Ziel sei es, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Außerdem gehe es darum, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ Oberlandesgericht Hamm, Aktenzeichen: II-1 WF 296

MZ-FORUM

NÄCHSTES THEMA:

Hauskauf und -verkauf

Beim Leserforum geht es am Donnerstag von 10 bis 12 Uhr um den Erwerb und die Veräußerung einer Immobilie. Die Grundlage für Verhandlungen bietet das Wertgutachten eines Sachverständigen. Wie beginnt man dieses Vorhaben? Wo gibt es sachkundigen Rat? Sind Makler und Notar unbedingt notwendig? Mit welchen Kosten muss man generell rechnen? Fragen beantworten Rechtsanwalt Christian Gobst vom Verband Haus & Grund, Jörg Hoffmann von der Saalesparkasse, Iris Matschke von der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse sowie Notar Ludwig Schlereth.

Rufen Sie an: 0345/5 60 82 18, -5 60 80 19 und -5 60 83 13

Wer hat Anspruch auf Unterhalt?

LESERFORUM Fachanwältinnen erklären, welche Rechte Kinder, Jugendliche und Ex-Partner haben.

Hanna F., Merseburg: Der Vater meines Kindes möchte die *Vaterschaft nicht anerkennen*. Angenommen, ich würde jetzt ein *Vaterschaftsverfahren* führen, müsste der Vater dann auch *Unterhalt zahlen*?
Antwort: Ja, Sie können sogar beantragen, die beiden Verfahren auf Feststellen der Vaterschaft und die Unterhaltsfrage, zu einem Verfahren zu verbinden. Mit der Feststellung der Vaterschaft würde das Gericht zugleich den Anspruch auf Unterhalt entscheiden. Der Vorteil dabei ist, dass Sie in dem Fall nicht zwei verschiedene Verfahren führen müssen.

Katrin H., Bitterfeld-Wolfen: Ich lebe vom *leiblichen Vater meiner beiden Söhne getrennt*. Wir waren nicht *verheiratet*. Die Kinder sind *zwei und drei Jahre alt und leben bei mir*. Ich zahle dem Vater *das halbe Kindergeld*, da die beiden Kinder auch *ab und zu bei ihm sind*. Ist das *so richtig*?
Antwort: Das Kindergeld steht demjenigen zu, bei dem die Kinder leben, also Ihnen. Außerdem könnten Sie Kindesunterhalt gegenüber dem Vater geltend machen.

Manuela H., Burgenlandkreis: Mein *geistig behindertes Kind ist 17 Jahre alt und geht noch zur Schule*. Muss der Vater noch *Unterhalt zahlen*, wenn unser Kind im *nächsten Jahr 18 Jahre alt wird und weiter die Schule besucht*?
Antwort: Unterhalt steht weiter zu. Ab Volljährigkeit des Kindes sind beide Eltern barunterhaltspflichtig und haften im Verhältnis ihrer Einkünfte. Da Sie als Mutter aufgrund der geistigen Behinderung Ihres Kindes einen erhöhten Betreuungsaufwand haben, kann sich daraus eine höhere Haftungsquote des Vaters ergeben. Dies erfordert jedoch eine Einzelfallprüfung. Anwaltliche Hilfe ist anzuraten.

Bernd O., Zeitz: Wieso muss ich *das Geld für den Unterhalt meiner Tochter auf das Konto meiner Ex-Frau einzahlen*?
Antwort: Die Unterhaltsberechtigte kann frei wählen, auf welches Konto sie den Unterhalt gezahlt haben möchte.

Jan H., Weißfels: Bin ich *verpflichtet, der Mutter über meine Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben*? Es geht um den *Unterhalt für unser gemeinsames Kind, das bei der Mutter lebt*.
Antwort: Grundsätzlich sind Unterhaltspflichtige alle zwei Jahre verpflichtet, Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen. Das begründet sich in dem Auskunftsanspruch, den die Kindesmutter grundsätzlich alle zwei Jahre hat und der im § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt ist. Übrigens müssen Kinder ab Volljährigkeit den Unterhalt gegenüber ihren Eltern selbst geltend machen.

Torsten P., Harzkeis: Können Sie mir *bitte sagen, wie hoch der Selbstbehalt bei der Kinder-Unterhaltszahlung ist*?
Antwort: Dabei handelt es sich um den notwendigen Selbstbehalt (Eigenbedarf) gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Bei einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt der Selbstbehalt monatlich 880 Euro, bei einem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beläuft sich der Selbstbehalt auf monatlich 1 080 Euro.

Christine M., Dessau-Roßlau: Wir sind *zwar verheiratet, leben aber seit 18 Jahren getrennt*. Ich beziehe eine

Nettorente von 333 Euro. Mein Mann ist aufgrund des Getrenntseins und einem entsprechenden Titel verpflichtet, an mich 620 Euro Unterhalt zu zahlen. Diese Unterhaltszahlung basiert auf seiner früher niedrigeren Rente, die inzwischen aber netto 1 725 Euro beträgt. Steht mir jetzt nicht mehr Unterhalt zu?

Antwort: Da nach Ihrer Schilderung das Einkommen Ihres von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten gestiegen ist, könnte ein höherer Unterhaltsanspruch die Folge sein. Den müssten Sie gegenüber Ihrem Mann geltend machen. Berechnet nach dem Halbteilungsgrundsatz könnte sich die Unterhaltszahlung auf 696 Euro erhöhen. Bedenken Sie aber: Falls Ihr Mann in Anbetracht dessen eine Scheidung auf den Weg bringen sollte, droht Ihnen als Nachteil der Wegfall der eventuellen Witwenrente. Andererseits könnte sich Ihre eigene Rente dann durch die Entscheidung zum Versorgungsausgleich erhöhen. Insofern sollten Sie die Risiken Ihrer Handlungen gegenüber den Vorteilen abwägen.

Bernd M., Halle: Ich bin *von meiner Frau getrennt, unser 13-jähriger Sohn lebt bei mir*. Seine Mutter zahlt *nicht mal den Mindestunterhalt und begründet es damit, dass sie nur 1 300 Euro verdient*. Was tun?
Antwort: Da Ihr Sohn bei Ihnen lebt, haben Sie Anspruch auf die Unterhaltszahlung. Diesen müssen Sie bei Ihrer Ex-Partnerin geltend machen, das heißt, sie zur Zahlung auffordern. Beachten Sie: Gegenüber einem minderjährigen Kind besteht eine sogenannte erhöhte Erwerbsobliegenheitspflicht. Das heißt, die Mutter muss alles dafür unternehmen, um den Mindestunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle sicherzustellen. Reicht ihr Verdienst dafür nicht aus, könnte sie beispielsweise noch einen Nebenjob annehmen oder sich um einen höheren Verdienst bemühen.

Daniel K., Naumburg: Meine Tochter *studiert im fünften Semester*. Bis zu *welchem Alter hat ein Kind Anspruch auf Unterhaltszahlung*?
Antwort: Für den Unterhalt für Kinder gibt es keine Altersbegrenzung, sondern er ist geschuldet, wenn sich ein Kind in der Ausbildung befindet. Für diese Zeit muss in der Regel Unterhalt entsprechend den Einkommensverhältnissen gezahlt werden. Danach gilt eine Übergangsfrist für die Stellensuche, für die je nach Oberlandes-

EXPERTEN

Am Telefon haben Auskunft gegeben:



Die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle, Olivia Goldschmidt aus Magdeburg und Sandra Baatz aus Naumburg (von links)



FOTOS: KORNELIA NOACK

gericht drei bis sechs Monate eingeräumt wird, und während der weiter Unterhalt zu zahlen ist, sofern das Kind noch keine Stelle gefunden hat. Im Gegenzug hat das Kind die Verpflichtung, die Ausbildung zielstrebig durchzuführen.

Jens L., Saalekreis: Ich zahle *Unterhalt für zwei Kinder aus zwei Beziehungen*. Der ältere Junge ist *17 Jahre, zu ihm und der Mutter hab ich keinerlei Beziehung mehr und auch keine Adresse*. Wie ist das, wenn er *in die Lehre geht*? Das hat doch *sicherlich Auswirkungen auf die Unterhaltshöhe*?
Antwort: Um Sie bei Ihrer Ex-Partnerin geltend machen, das heißt, sie zur Zahlung auffordern. Beachten Sie: Gegenüber einem minderjährigen Kind besteht eine sogenannte erhöhte Erwerbsobliegenheitspflicht. Das heißt, die Mutter muss alles dafür unternehmen, um den Mindestunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle sicherzustellen. Reicht ihr Verdienst dafür nicht aus, könnte sie beispielsweise noch einen Nebenjob annehmen oder sich um einen höheren Verdienst bemühen.

Holger W., Freyburg: Ich bin *aus den neuen Bundesländern zurück hierher gezogen und habe noch keine Arbeit gefunden*. Für *meinen achtjährigen Sohn zahle ich Unterhalt, komme aber jetzt finanziell in Schwierigkeiten*. Wie verhält sich das *mit dem Unterhaltsvorschuss*?
Antwort: In diesem Fall hat die Kindesmutter das Recht, einen sogenannten Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt zu beantragen. Das Geld kann das Jugendamt später gegebenenfalls vom Kindesvater, also von Ihnen, zurückfordern. Der Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gezahlt, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, für die Dauer von maximal 72 Monaten. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht jedoch eine erhöhte Erwerbsobliegenheit.

Ralph W., Eisleben: Ich habe mich *in einer Jugendamtsurkunde gegenüber meinem minderjährigen Sohn zum Unterhalt verpflichtet*. Er ist *jetzt 18 Jahre alt geworden*. Ändert sich *der Unterhalt*?
Antwort: Die Jugendamtsurkunde läuft weiter fort, wenn darin keine

Begrenzung auf den 18. Geburtstag festgeschrieben steht. Wie Sie mitteilen, ist das nicht der Fall. Wollen Sie den Kindesunterhalt nicht mehr nach der Jugendamtsurkunde zahlen, müssen Sie aktiv werden und die Urkunde abändern lassen. Voraussetzung ist erstens, dass Sie Ihren Sohn schriftlich auffordern, auf die Vollstreckung aus der Jugendamtsurkunde zu verzichten und dies Ihnen gegenüber schriftlich zu erklären. Zweitens sollten Sie die Mutter des Kindes zur Auskunft über deren Verdienst auffordern. Auf dieser Grundlage kann der Kindesunterhalt neu berechnet werden.

Regina L., Burgenlandkreis: Wir sind *seit 20 Jahren verheiratet und leben jetzt in Trennung*. Ich bekomme *300 Euro Trennungsunterhalt*. Mein Mann verdient *deutlich mehr als ich*. Wie sieht das *nach unserer Scheidung mit nachehelichem Unterhalt für mich aus*? Wovon hängt eine *Zahlung ab*?
Antwort: Bis zur Rechtskraft Ihrer Scheidung erhalten Sie den Trennungsunterhalt. Ob Sie danach Anspruch auf den nachehelichen Unterhalt haben, hängt davon ab, ob der Einkommensunterschied ganz oder teilweise auf sogenannten ehebedingten Nachteilen beruht. Dies könnte bei einer Ehedauer von 20 Jahren durchaus der Fall sein. Allerdings liegt es im Ermessen des Gerichts, ob und wie lange Ihnen ein nachehelicher Unterhalt zugesprochen wird. Unseren Erfahrungen nach könnte bei Ihnen ein Unterhaltsanspruch einige Jahre bestehen.

Gerd L., Saalekreis: Meine Mutter *lebt im Heim*. Könnte es sein, dass ich *für ihren Unterhalt aufkommen muss und das Heim auf meine Rente und mein Vermögen zugreift*? Ich beziehe eine *monatliche Bruttorente von 1 300 Euro*. Mein Vermögen *beläuft sich auf rund 60 000 Euro*.
Antwort: In Ihrem Fall geht es um den Elternunterhalt. Beim Elternunterhalt beträgt der Selbstbehalt 1 800 Euro. Bis zu dieser Höhe ist Ihr Einkommen als Eigenbedarf pro Monat geschützt. Da Ihre Rente unter dieser Summe liegt, brauchen Sie davon keinen Unterhalt für Ihre Mutter zu zahlen. Bei dem Vermögen wird davon ausgegangen, dass jeder zusätzlich für die Alterssicherung Vermögen zurücklegen darf. In welcher Höhe dies „zugriffsfrei“ für den Elternunterhalt bleibt, muss im Einzelfall ermittelt werden. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jeder monatlich fünf Prozent seines monatlichen Einkommens als Altersvorsorge zurücklegen kann und dieser Betrag anrechnungsfrei bleibt. Die Erfahrungswerte anwaltlicher Tätigkeit besagen, dass Ihr Vermögen von 60 000 Euro darunter fällt, also nicht für den Elternunterhalt verwendet werden muss. Sollte das Heim dennoch Unterhaltsansprüche für Ihre Mutter an Sie stellen, wäre anwaltliche Hilfe empfehlenswert.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

UNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.1.2016	Altersstufen (§ 1612 a I BGB)											
	0 - 5 Jahre			6 - 11 Jahre			12 - 17 Jahre			ab 18 Jahre		
Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Euro	Anrechnung Kindergeld			Anrechnung Kindergeld			Anrechnung Kindergeld			Anrechnung Kindergeld		
	1./2. Kind	3. Kind		1./2. Kind	3. Kind		1./2. Kind	3. Kind		1./2. Kind	3. Kind	
bis 1 500	335	240	237	384	289	286	450	355	352	516	326	320
1 501 - 1 900	352	257	254	404	309	306	473	378	375	542	352	346
1 901 - 2 300	369	274	271	423	328	325	495	400	397	568	378	372
2 301 - 2 700	386	291	288	442	347	344	518	423	420	594	404	398
2 701 - 3 100	402	307	304	461	366	363	540	445	442	620	430	424
3 101 - 3 500	429	334	331	492	397	394	576	481	478	661	471	465
3 501 - 3 900	456	361	358	523	428	425	612	517	514	702	512	506
3 901 - 4 300	483	388	385	553	458	455	648	553	550	744	554	548
4 301 - 4 700	510	415	412	584	489	486	684	589	586	785	595	589
4 701 - 5 100	536	441	438	615	520	517	720	625	622	826	636	630

Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf, Grafik: MZ Satz GmbH, MZ Sandig

Beträge in Euro

Der Kindesunterhalt ist in der „Düsseldorfer Tabelle“ geregelt. Sie wird auch von Gerichten bei einer Unterhaltspflicht herangezogen. Die Beträge sind zum 1. Januar 2016 erhöht worden. Die Abbildung gibt neben den normalen Werten auch den jeweiligen Zahlbetrag an (dickgedruckt), der sich nach Abzug des Kindergeldes ergibt. Dieses wird bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll abgezogen. Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und ab dem vierten Kind 221 Euro.

mz-web.de

Alle MZ-Leserforen zum Nachlesen finden Sie unter: www.mz-web.de/leserforum